Diakonie Deutschland

Stellungnahme der Diakonie Deutschland zum Referentenentwurf des BMBFSFJ – Entwurf zur Änderung des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes zur Weiterentwicklung und Vereinfachung des Elterngeldes sowie des Mutterschutzgesetzes

Diakonie Deutschland
Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e. V.

Berlin, 29. Oktober 2026

Die Diakonie Deutschland begrüßt, dass die Regierungskoalition die dringend erforderliche Reform des Elterngeldes sowie des Mutterschutzgesetzes vornimmt, und bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Die Diakonie Deutschland begrüßt ausdrücklich, dass der Entwurf die Gesamtbezugsdauer des Basiselterngeldes von 14 Monaten beibehält und der Sparkurs bei der Bezugsdauer nicht weiterverfolgt wird.

Der Entwurf bleibt aber hinter den gemeinsamen Forderungen der konfessionellen Verbände („Elterngeld stärken statt kürzen“: https://www.diakonie.de/diakonie_de/user_upload/diakonie.de/PDFs/Publikationen/20261007-Positionspapier_Elterngeld_final.pdf) zurück. Zudem sieht der Entwurf mit der Absenkung der Ersatzrate ab dem fünften Monat eine Kürzung vor, die Diakonie Deutschland ablehnt.

Die Diakonie nimmt aufgrund der sehr knappen Rückmeldefrist (48 Stunden) nur zu den geplanten Änderungen beim Elterngeld Stellung.

1. Gesamtbezugsdauer: Partnermonate ausbauen, nicht umverteilen

Der Entwurf erhält die 14 Monate Bezugsdauer (§ 4 Abs. 3 BEEG-E), verteilt sie aber neu: sechs flexible Monate und je vier reservierte Monate pro Elternteil. Bisher waren es zwölf Monate und zwei Partnermonate. Der Ausbau der Partnermonate erfolgt damit durch Umverteilung innerhalb der bestehenden Dauer, nicht durch zusätzliche Monate.

Die Diakonie unterstützt das Ziel, Partnerschaftlichkeit und eine faire Teilung der Sorgearbeit zu stärken. Das sollte aber nicht dazu führen, dass Familien Zeit und finanzielle Sicherheit verlieren. Wir fordern, zusätzliche, nicht übertragbare Monate für den zweiten Elternteil einzuführen.

2. Mindestens zwölf Monate Elterngeld für jede Familie

Nach § 4 Abs. 4 BEEG-E hat ein Elternteil Anspruch auf höchstens zehn Monate Basiselterngeld. Die reservierten Monate des anderen Elternteils kann er nur in den Fällen des neuen § 4b nutzen: bei Alleinerziehenden, bei Gefährdung des Kindeswohls und bei Unmöglichkeit der Betreuung. Wirtschaftliche Gründe und anderweitige Tätigkeiten bleiben ausdrücklich außer Betracht.

Damit entstehen Härten für Familien, in denen der zweite Elternteil seine Monate aus finanziellen Gründen nicht nutzen kann, ohne dass ein Ausnahmetatbestand vorliegt. Die finanzielle Absicherung endet dann bereits mit dem zehnten Lebensmonat des Kindes. Die Diakonie sieht darin eine Benachteiligung gerade der Familien, die ohnehin unter Druck stehen. Wir fordern, den Anspruch eines Elternteils auf zwölf Monate Basiselterngeld zu erhalten.

3. Keine finanzielle Lücke vor dem Betreuungsanspruch

Zehn Monate Elterngeld für einen Elternteil stehen im Spannungsverhältnis zum Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung, der erst mit Vollendung des ersten Lebensjahres einsetzt. Trotz des Ausbaus der Kindertagesbetreuung bestehen weiterhin erhebliche Versorgungslücken. Selbst wenn ein Platz pünktlich zur Verfügung steht, brauchen Eltern Zeit für die Eingewöhnung.

Die Diakonie fordert, dass die Bezugsdauer so ausgestaltet wird, dass keine finanzielle Lücke vor Beginn des Betreuungsanspruchs entsteht.

4. Inflationsausgleich und Dynamisierung von Mindest- und Höchstbetrag

Die Anhebung des Mindestbetrags von 300 auf 330 Euro und des Höchstbetrags auf 1.900 Euro bleibt weit hinter einem Inflationsausgleich zurück. Das bislang nicht an die Preisentwicklung angepasste Elterngeld ist ein wesentlicher Grund, warum sich viele Familien die Elternzeit des besserverdienenden Elternteils nicht leisten können. Eine regelmäßige Anpassung ist im Entwurf nicht vorgesehen, vorgesehen ist lediglich eine Evaluierung nach fünf Jahren (Art. 7).

Die Diakonie fordert, Mindest- und Höchstbetrag an die Preisentwicklung anzupassen und künftig regelmäßig zu dynamisieren.

5. Keine Absenkung der Ersatzrate

Nach § 2 Abs. 1 BEEG-E beträgt das Elterngeld in den ersten vier Monaten des Bezugs zukünftig 80 Prozent des Nettoeinkommens vor der Geburt. Diese prozentuale Erhöhung begrüßt die Diakonie ausdrücklich. Ab dem fünften Monat sinkt die Ersatzrate auf 50 Prozent. Bisher lag die sie in der Regel bei 65 Prozent. Hinzu kommt, dass bei der Berechnung nach § 2 Abs. 3 BEEG-E nur ein begrenztes Einkommen berücksichtigt wird, nämlich höchstens 2.375 Euro in den ersten vier Monaten und 3.800 Euro danach.

Die Absenkung trifft alle Eltern, die Elterngeld länger als vier Monate beziehen, und damit gerade die Familien, die sich Zeit für ihr Kind im ersten Lebensjahr nehmen wollen. Für viele Haushalte sind 50 Prozent des bisherigen Nettoeinkommens über mehrere Monate kaum tragbar. Das verschärft das Problem, das schon der fehlende Inflationsausgleich auslöst: Die Elternzeit des besserverdienenden Elternteils wird unattraktiv. Damit läuft die Absenkung dem erklärten Ziel zuwider, Partnerschaftlichkeit zu stärken, denn je niedriger die Lohnersatzrate, desto seltener können Eltern die reservierten Monate wirklich nehmen.

Die Diakonie sieht darin faktisch eine Leistungskürzung. Wir fordern, auf die Absenkung der Ersatzrate ab dem fünften Bezugsmonat zu verzichten und die Ersatzrate auf einem Niveau zu halten, das Familien finanzielle Sicherheit über die gesamte Bezugsdauer gibt**.**

6. Schlussbemerkung

Familienpolitik braucht Verlässlichkeit. Die Entscheidung für ein Kind ist langfristig, und die Rahmenbedingungen sollten es ebenfalls sein. Wer Partnerschaftlichkeit stärken will, sollte Eltern bessere Möglichkeiten eröffnen, Sorgearbeit fair zu teilen, ohne ihnen zugleich finanzielle Sicherheit und Familienzeit zu entziehen. Die Diakonie Deutschland bittet daher, die genannten Punkte im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.